

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

der Städtische Werke Netz + Service GmbH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV | 1 |
| 2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV | 1 |
| 3. Zahlungspflichten | 1 |
| 4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV | 1 |
| 5. Kosten gemäß § 9 NAV | 2 |
| 6. Provisorische Anschlüsse | 2 |
| 7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NAV & § 11 Abs. 6 NAV) | 2 |
| 8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, , Stilllegung des Netzanschlusses | 2 |
| 9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV | 3 |
| 10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen | 3 |
| 11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV | 3 |
| 12. Zahlung und Verzug Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV | 3 |
| 13. Verarbeitung personenbezogener Daten | 3 |
| 14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB) | 4 |
| 15. Inkrafttreten | 5 |

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

(1) Netzanschlüsse werden ausschließlich von der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, verändert oder zurückgebaut. Die Herstellung und Veränderung der Netzanschlüsse sowie eine Erhöhung der Leistung sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der NSG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Die NSG betreibt hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de), das vorrangig vom Anschlussnehmer zur Beantragung verwendet werden soll. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der NSG abzustimmen.

(2) Der Zeitraum zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NSG beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung u. ä.), unter- bzw. überschritten werden. Sofern durch erforderliche Netzausbau oder -verstärkungsmaßnahmen längere Ausführungszeiten erforderlich werden, wird der notwendige Zeitraum bei der Angebotserstellung benannt.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

(1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

(2) Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

(3) Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

(1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

(2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

(3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

(4) Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(5) Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für

Städtische Werke Netz+Service

die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen (einzusehen unter www.netzplusservice.de).

(6) Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung (um mindestens 5 %) ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

(7) Der Baukostenzuschuss wird auf die Fallgruppen „Wohnbebauung“ sowie „Übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Wohnbebauung“ umfasst in diesem Sinne alle Niederspannungskunden mit überwiegender Stromnutzung in Wohnungen. „Übrige Niederspannungskunden“ sind alle Kunden am Niederspannungsnetz mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem oder sonstigem Bedarf.

- a) Für „Wohnbebauung“ sind die ersten drei Wohneinheiten von einem Baukostenzuschuss ausgenommen. Ab der vierten Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss je Wohneinheit erhoben. Es gilt die Anzahl der in der jeweils aktuellsten Baugenehmigung genannten Wohneinheiten. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen. Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhaltend, die nicht für Wohnungen bestimmt sind, aber deren Höhe mit denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, werden diese im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude berücksichtigt. Außergewöhnliche Leistungsanforderungen in der Wohnbebauung werden analog der Baukostenzuschussermittlung für „Übrige Niederspannungskunden“ berechnet.
- b) Für die Gruppe der „Übrigen Niederspannungskunden“ wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer, die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher, sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss, berücksichtigt. Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen ist zu berücksichtigen. Der BKZ wird für den 30 kW übersteigenden Leistungsteil berechnet. Bei der Bestellung ist die verbindlich benötigte Leistung anzugeben. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

5. Kosten gemäß § 9 NAV

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

(3) Die Kosten für Standardnetzanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt. Für Anschlüsse, die nach Art, Ausführung oder Dimension vom Standardnetzanschluss abweichen, wird die NSG dem Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellen.

(4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(5) Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses geht der im Kundengrundstück befindliche Teil des Netzanschlusses in das Eigentum des Kunden über, sobald dieser vom Netz getrennt wurde.

6. Provisorische Anschlüsse

(1) Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen abgerechnet. Der Pauschalbetrag gilt nur dann, wenn auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt ein dauerhafter Hausanschluss hergestellt wird und für diesen wesentliche Teile des provisorischen Netzanschlusses verwendet werden, oder für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse an vorhandene Übergabestellen. Für provisorische Anschlüsse, die nicht diese Bedingungen erfüllen, wird die NSG dem Anschlussnehmer ein Angebot erstellen.

(2) Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NAV & § 11 Abs. 6 NAV)

(1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, , Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zu beantragen. Die NSG stellt dem Installationsunternehmen hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de) zur Verfügung.

(2) Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zur Inbetriebsetzung dem antragstellenden Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

(3) Der Anschlussnehmer bzw. das antragstellende Installationsunternehmen zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt für die Inbetriebsetzung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten

überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

(5) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß §24 NAV

(1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

(2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

(3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zur Inbetriebsetzung zu erstatten. Die NSG wird dem vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmen die Kosten in Rechnung stellen.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Diese können unter www.netzplusservice.de eingesehen werden.

(2) In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug | Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

(3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kundenservice, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel, Telefon: 0561 - 5745 1844, E-Mail: hausanschluss@netzplusservice.de.

(1) Die Verantwortliche Stelle im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Städtische Werke Netz + Service GmbH, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Telefon: 0561 - 5745 0, E-Mail: info@netzplusservice.de. Den Datenschutz erreichen Sie unter: Städtische Werke Netz + Service GmbH, Datenschutz, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Telefon: 0561 - 782 0, E-Mail: datschutz@kvvks.de.

(2) Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(3) Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

(4) Innerhalb des Netzbetreibers erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch durch den Netzbetreiber eingesetzte Auftragsverarbeiter (gem. Art. 28 DSGVO) können zu den genannten Zwecken Ihre Daten erhalten. Dies sind beispielsweise Unternehmen und Organisationen in den folgenden Kategorien: IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Unternehmensberater, Ablesedienste, Wirtschaftsprüfer, Entsorger von Datenträgern, Verbände, Inkassounternehmen, Finanzämter sowie sonstige externe Dienstleister. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe, Handwerker, Bauunternehmen. Informationen über Sie dürfen darüber hinaus nur weitergeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- a) Unternehmen zur Durchführung unseres Geschäftszweckes (z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften)
- b) Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- c) Andere Dienstleister, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Ablesedienste, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister)

(5) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(6) Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung

speichert der Netzbetreiber die personenbezogenen Daten so lange, bis der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Verarbeitung für diese Zwecke widerspricht oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerruft. Ansonsten werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(7) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(8) Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

(9) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

(10) Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

(1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Städtische Werke Netz + Service GmbH / Beschwerdemanagement / Königstor 3 - 13 / 34117 Kassel / Telefon: +49 (0) 561/782-3100 / beschwerde@netzplusservice.de

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle

hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß §204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 25.05.2018.